

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTS DIREKTION

1014 Wien, Herrengasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
soziale Verwaltung

Stubenring 1
1010 Wien

LAD-VD-9321/21

Beilagen

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

20.549/3-1b/1986

Bearbeiter

Dr. Grünner

(0222) 63 57 11 Durchwahl

2152

Datum

16. Sep. 1986

Betreff

Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz, Novelle; Stellungnahme

Betreff GESETZENTWURF	
Z'	55 GE/986
Datum: 17. SEP. 1986	
Verteilt 19.9.86	

St. Slavik

Die NÖ Landesregierung beeindruckt sich zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz geändert werden soll (11. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz), wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Art. I Z. 4 lit. b (§ 25 Abs. 5):

Es sollte - zumindest in den Übergangsbestimmungen - erklärt werden, ab wann nun die Mindestbeitragsgrundlage das erste Mal aufgewertet werden soll.

2. Zu Art. I Z. 5 (§ 25a):

Es ist fraglich, ob die Regelung über die Nachbemessung der Beiträge in der Krankenversicherung dann dem Gleichheitssatz entspricht, wenn die Beitragsgrundlage die Geldleistungsgrenze übersteigt. Der nachträglichen Vorschreibung von Beiträgen über die Geldleistungsgrenze steht keine äquivalente Leistung gegenüber, da der Versicherte - abgesehen von § 25 Abs. 7 - keine Möglichkeit hätte, Geldleistungen in Anspruch zu nehmen.

3. Zu Art. I Z. 12b (§ 35 Abs. 4):

Die Formulierung "soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt erscheint" wird eine gesetzmäßige Vollziehung dieser Bestimmung erschweren. Hier müssten zumindest Kriterien normiert werden.

- 2 -

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

- 3 -

LAD-VD-9321/21

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Handen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung**

